



Offenlegungsbericht der Nassauischen Sparkasse

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	5
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	6
1.6	Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite, § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG)	6
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	7
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	7
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	9
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	11
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	11
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	12
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	14
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	20
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	21
6	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	24
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	24
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	27
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	31
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	34
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	37
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	39
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	40
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	42
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	45
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	46
15	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	50
16	Verschuldung (Art. 451 CRR)	52
	Anhang I: Vollständige Bedingungen stille Einlage gem. Art. 437 Abs. 1 c) CRR	55



Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BP	Basispunkte
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit value adjustment
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IVV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Kreditinstitute
Naspa	Nassauische Sparkasse
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung
RTF	Risikotragfähigkeit
VaR	Value at Risk

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 IVV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikooanpassungen und Beteiligungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Teile der von der CRR geforderten qualitativen Angaben finden sich bereits im Lagebericht nach § 289 HGB wieder. An den entsprechenden Stellen in diesem Dokument wird deshalb auf den Lagebericht verwiesen. Der Jahresabschluss der Nassauischen Sparkasse bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) sowie auf der Website der Sparkasse unter www.naspa.de veröffentlicht.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Offenlegung der Nassauischen Sparkasse erfolgt auf **Einzelinstitutsebene**.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Nassauische Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Nassauische Sparkasse:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Nassauische Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Nassauische Sparkasse verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Nassauische Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Nassauischen Sparkasse veröffentlicht.

Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Nassauischen Sparkasse. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offengelegt werden.

Die Nassauische Sparkasse hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

1.6 Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite, § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG)

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG hat ein CRR-Institut den Quotienten aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite) offenzulegen.

Der Nettogewinn (Jahresüberschuss) 2019 der Nassauischen Sparkasse beträgt 40,3 Mio. EUR. Die Bilanzsumme 2018 der Nassauischen Sparkasse beträgt 11,8 Mrd. EUR. Der Quotient beträgt daher 0,0034.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen **gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis f) CRR** hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind fast in Gänze im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung“ offengelegt. Nachfolgend die Anforderungen im Detail:

Zu a) Die entsprechenden Angaben zu Strategien und Verfahren zur Steuerung der Risiken in der Naspa finden sich im Lagebericht unter „Risikoberichterstattung“. Hierin werden die Strategien sowie Verfahren zur Steuerung der Risikotragfähigkeit und aller als wesentlich erkannten Risiken ausführlich beschrieben.

Zu b) Die Struktur und die Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion sowie Informationen über deren Befugnisse und den Status finden sich im Lagebericht unter „Risikoberichterstattung“ im Kapitel „Organisation des Risikomanagements“. Hierin werden die zugewiesenen operativen Verantwortlichkeiten im Risikomanagementprozess beschrieben und auch die Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion konkretisiert. Zudem werden die Aufgaben der Leitung Risikocontrolling-Funktion dargestellt, die aktuell vom Leiter des Zentralbereichs Gesamtbanksteuerung wahrgenommen wird.

Zu c) die Art und der Umfang der Risikoberichts- und -messsysteme bezüglich der wesentlichen Risikoarten werden im Rahmen der Darstellung der Risikomanagementsysteme im Lagebericht detailliert behandelt.

Zu d) Die Leitlinien zur Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien sowie Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen sind größtenteils im Lagebericht, aber auch in der Risikostrategie der Naspa festgelegt.

Die Grundsätze der Risikoabsicherung und -minderung leiten sich aus den aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Mindestanforderungen hinsichtlich Eigenkapital und Liquidität ab, die jederzeit gewährleistet sein müssen:

- Zu jeder Zeit ist sicherzustellen, dass die eingegangenen Risiken die Risikotragfähigkeit der Naspa sowohl in der Perspektive der Geschäftsführung als auch in der Perspektive des Gläubigerschutzes nicht übersteigen. Der periodenorientierte Steuerungskreis („Going-Concern“ - Ansatz alter Prägung) verfolgt das Ziel, den Fortbestand der Bank auch dann zu gewährleisten, wenn die berücksichtigten Verluste während des Risikobetrachtungshorizonts eintreten. Da ein solcher Fortbestand voraussetzt, dass die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen aus Säule I erfüllt werden, ist es erforderlich, dass die Bank die dazu notwendigen Kapitalbestandteile reserviert. Der ökonomische Ansatz verfolgt das Ziel, die Substanz der Naspa langfristig zu sichern sowie selbst in einer Extremsituation, d.h. bei einer Realisierung aller in der RTF-Steuerung berücksichtigten Risiken (unter Verwendung von strengen, auf seltene Verlustausprägungen abstellende Risikomaße und Parameter), die Bankgläubiger aus dem verbliebenen Vermögen der Bank zu bedienen und so vor Verlusten zu schützen.
- Das Gesamtbanklimitsystem ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der risikostrategischen Ausrichtung der Gesamtbank. Die Naspa arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung dieses Limitsystems.

- Das Risikomanagement ist so zu organisieren, dass Interessenskonflikte innerhalb von Organisationseinheiten und/oder auf Personen-/Funktionsebene vermieden werden.
- Jeder Mitarbeiter hat vor dem Hintergrund steigender aufsichtsrechtlicher und regulatorischer Anforderungen dafür Sorge zu tragen, dass durch die korrekte Verarbeitung aller Geschäftsdaten die höchstmögliche Datenqualität nachhaltig erreicht wird.
- Der Grad der Anforderungen an die Regelungen und Prozesse, d.h. an das Interne Kontrollsystem (IKS) der Naspa, orientiert sich an der Wesentlichkeit und Höhe der Risiken, die den jeweiligen Risikoarten innewohnen.

Ein zentrales Verfahren zur Risikoüberwachung in der Naspa stellt die ökonomische Perspektive in der Risikotragfähigkeit dar, die ein Limitsystem für die Gesamtbank sowie die einzelnen Portfolios als Instrument der Risikosteuerung und zur Umsetzung der risikostrategischen Ausrichtung der Bank beinhaltet. Neben dem ökonomischen Gesamtbank-/Geschäftsfeldlimitsystem steht ein Risikotragfähigkeitsgesamtlimit für die Sichtweise der Geschäftsführung (Going-Concern) nebst Teillimite für die jeweiligen GuV-Komponenten. Ergänzt werden beide Limitsysteme durch definierte Verlustobergrenzen, Risikotoleranzen, Analysen zu Risikokonzentrationen, Risikopuffern und Ampelsystematiken.

Die perspektivische Überwachung aller wesentlichen wie auch die situative Analyse nicht wesentlicher Risiken erfolgt durch Frühwarnsysteme, in Szenario-Betrachtungen und durch Simulationen. Ergänzt wird dieses Überwachungssystem durch einen mehrjährigen Kapitalplanungsprozess sowie reguläre und inverse Stresstests, die die gesamten Auswirkungen wesentlicher Änderungen bei den Risikofaktoren auf die ausgewählten Risikosteuerungsgrößen untersuchen. Über Steuerungsmaßnahmen, die das Resultat der Kontrollsysteme darstellen, wird grundsätzlich im Rahmen der regelmäßigen Risikoberichterstattung hinsichtlich ihres Umsetzungsstands und ihrer Effektivität reportet.

Zu e) Der Vorstand erklärt, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie des Instituts angemessen sind.

zu f) Bei der Naspa handelt es sich um eine Vertriebs Sparkasse mit ausgeprägtem Privat- und Firmenkundengeschäft. Als klassische Sparkasse fungiert die Naspa zudem für einige Kommunen und Institutionelle als Hausbank und Kreditgeber. Handelsgeschäfte an Börsen wiederum werden hauptsächlich im Kundenauftrag oder zur Absicherung eigener Positionen bzw. zur Steuerung der Liquidität und Risiken eingegangen. In geringem Umfang werden Positionen auch zur Erzielung von Zusatzerträgen genutzt. Grenzüberschreitende Aktivitäten und Währungsgeschäfte werden zudem äußerst selten getätigt.

Aus dieser Geschäftsstrategie erwächst der Naspa ein für eine Sparkasse charakteristisches Risikoprofil. Der Schwerpunkt des Profils liegt bei den Adress- (Kreditrisiko Kundengeschäft, Emittentenrisiko), den Marktpreis- (hauptsächlich Zinsänderungsrisiken) und Liquiditätsrisiken. Die Adressrisiken aufgrund des umfangreichen Kreditgeschäfts mit Privat- und Firmenkunden, das Marktrisiko aufgrund der in begrenztem Umfang getätigten Marktaktivitäten, das Liquiditätsrisiko aufgrund der Steuerung der teilweise durch Kundenverhalten beeinflussten Geldströme. Die ebenfalls als wesentliche Risiken kategorisierten Operationellen Risiken sowie Geschäfts- und Modellrisiken arrondieren das Risikoprofil. Währungs-, Länder- und Aktienrisiken sind neben anderen Marktrisiken, die typisch für Handelsinstitute sind, bei der Naspa von unwesentlicher Natur.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungs- funktionen	Anzahl der Aufsichts- funktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	./.	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	./.	1

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2019 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind -neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Hessischen Sparkassengesetz- in der Satzung der Nassauischen Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Verbandsvorstandes des Sparkassenzweckverbandes Nassau für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Bei der Ermittlung geeigneter Bewerber einer Vorstandsposition liegt ein Schwerpunkt auf der persönlichen Zuverlässigkeit sowie der fachlichen Eignung. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung, Fachlehrgang) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes, des Trägers der Sparkasse gewählt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Hessischen Sparkassengesetzes durch die wahlberechtigten Bediensteten gewählt. Außerdem entsenden die stillen Beteiligten der Sparkasse ihre Vertreter in den Verwaltungsrat. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsitzende des Sparkassenzweckverbandes Nassau. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme bzw. Schulungen an der Sparkassenakademie und solche der Sparkasse besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Wahl durch



die Vertretungskörperschaft des Trägers beschränkt sich die Umsetzung hinsichtlich der Diversitätsstrategie auf Hinweise, der Diversität bei der Erstellung von Wahlvorschlägen Rechnung zu tragen.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Ein separater Risikoausschuss wurde nicht gebildet. Die dort beschriebenen Aufgaben werden vom Gesamtorgan Verwaltungsrat oder bereits bestehenden Ausschüssen wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung“ offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2019		Überleitung			Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2019		
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
		Mio. EUR	Mio. EUR		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	-	-		-	-	-
10.	Genussrechtskapital	-	-		-	-	-
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	123,1	-6,8	(1)	116,3	-	-
12.	Eigenkapital						
	aa) stille Einlagen	100,0	-	(2)	-	-	100,0
	ca) Sicherheitsrücklage	947,4	-		947,4	-	-
	d) Bilanzgewinn	40,3	-40,3	(3)	-	-	-
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)					-	-	84,1
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)					-0,8	-	-
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)					-10,4	-	-
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)					-	-	-
Übergangsvorschriften (Art. 478 CRR)					1,2	-	-
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)					-	-	4,6
					1.053,7	-	188,7

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

- (1) *Anrechnung Erhöhung Fonds für allgemeine Bankrisiken als aufsichtsrechtliche Eigenmittel gemäß Art. 26 (1) f) CRR erst mit Feststellung des Jahresabschlusses im Folgejahr*
- (2) *Härtung der stillen Einlagen im Ergänzungskapital zum 31.12.2019*
- (3) *Anrechnung Bilanzgewinn als aufsichtsrechtliche Eigenmittel gemäß Art. 26 (1) c) CRR erst mit Feststellung des Jahresabschlusses im Folgejahr.*

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2019 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2019.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Nassauische Sparkasse hat folgende Ergänzungskapitalinstrumente begeben, deren Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen der folgenden Tabelle sowie dem Anhang I zum Offenlegungsbericht zu entnehmen sind.

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Stille Einlage		
1	Emittent	Nassauische Sparkasse
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Bilaterale Vereinbarung
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsche Vertragsrecht
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	k.A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzern-ebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stille Einlage
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	100
9	Nennwert des Instruments	100
9a	Ausgabepreis	100
9b	Tilgungspreis	100
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum, fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	07.11.2006
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei Steuerereignis und / oder regulatorischem Ereignis. Rückzahlung zum Nominalbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Geschäftsjahresende mit Kündigungsfrist 2 Jahre

	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	12-Monats-Euribor + fixer Aufschlag p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Jahresfehlbetrag
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Wiederzuschreibung aus Jahresüberschuss
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Stille Einlage

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

31.12.2019		Mio. EUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
Mio. EUR			
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	947,4	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	116,3	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.063,7	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,8	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38

11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzier-ten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlust- beträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne o- der Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigen- en Verbindlichkeiten	k.A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (ne- gativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich ei- gener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut auf- grund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsäch- lich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Fi- nanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Fi- nanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteili- gung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Ver- kaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Fi- nanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteili- gung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Ver- kaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikoge- wicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Altern- ative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprü- che, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuer- schulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-9,2	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)



22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-10,0	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.053,7	
Zusätzliches Kernkapital (AT1); Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58

39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.053,7	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	100,0	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	4,6	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	84,1	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	188,7	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68

54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.	
58	Ergänzungskapital (T2)	188,7	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.242,4	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	7.431,9	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,18	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,18	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,72	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,0103	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,5	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0103	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,18	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	10,0	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70

73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,0	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	106,3	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	88,7	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	84,1	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt	k.A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	53,4	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach §289 HGB unter den Gliederungspunkten „Eigenkapitalausstattung“ und „Risikoberichterstattung“ wieder.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Nassauische Sparkasse keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

Betrag per 31.12.2019 (Mio. EUR)	
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	21,3
Öffentliche Stellen	0,6
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	10,2
Unternehmen	215,1
Mengengeschäft	126,2
Durch Immobilien besicherte Positionen	107,9
Ausgefallene Positionen	5,8
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	26,5
Gedekte Schuldverschreibungen	4,0
Verbriefungspositionen	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
OGA	0,0
Beteiligungspositionen	15,3
Sonstige Posten	5,2
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	-
Interner Modellansatz	-
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	10,1
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferrisiko	-
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	-
Vereinfachtes Verfahren	-
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	-
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	46,4
Standardansatz	-
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	-
CVA-Risiko	
Standardansatz	0,0
Fortgeschrittene Methode	-
Gesamt	594,6

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2019 dar.

31.12.2019 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisiko- positionen		Risiko- position im Handels- buch		Verbrie- fungs- Risiko- position		Eigenmittel- anforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkauf- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
Algerien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Arabische Emirate	1,5	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,00	0,00%
Argentinien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Armenien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Australien	0,4	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Bahrain	0,3	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Belgien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Brasilien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Bulgarien	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,50%
Chile	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
China, VR	1,6	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,00	0,00%
Costa Rica	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Deutschland	9.423,3	-	-	-	-	-	482,2	-	-	482,2	0,95	0,00%
Dänemark	5,4	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,00	1,00%
Ecuador	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Finnland	40,0	-	-	-	-	-	0,3	-	-	0,3	0,00	0,00%
Frankreich	172,1	-	-	-	-	-	2,7	-	-	2,7	0,01	0,25%
Griechenland	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Großbritannien o. GG,JE,IM	57,2	-	-	-	-	-	0,6	-	-	0,6	0,00	1,00%
Hongkong	1,1	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,00	2,00%
Indien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Iran, Islam. Rep.	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Irland	0,6	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	1,00%
Israel	0,5	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Italien	0,5	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Kanada	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Katar	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Kenia	0,5	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Kolumbien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Kroatien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Liechtenstein	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Litauen	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	1,00%
Luxemburg	92,0	-	-	-	-	-	6,2	-	-	6,2	0,01	0,00%
Malaysia	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%



31.12.2019 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Malta	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Mauritius	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Mazedonien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Montenegro	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Myanmar	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Neuseeland	0,4	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Niederlande	73,4	-	-	-	-	-	5,2	-	-	5,2	0,01	0,00%
Norwegen	73,3	-	-	-	-	-	0,6	-	-	0,6	0,00	2,50%
Pakistan	0,3	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Panama (einschl.Kanal-Zone)	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Peru	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Philippinen	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Polen	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Portugal	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Rumänien	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Russ. Föderation (ehem. Russland)	1,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Saudi-Arabien	0,4	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Schweden	97,9	-	-	-	-	-	0,8	-	-	0,8	0,00	2,50%
Schweiz	30,8	-	-	-	-	-	2,0	-	-	2,0	0,01	0,00%
Serbien und Kosovo	0,4	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Singapur	1,3	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,00	0,00%
Spanien	0,9	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,00	0,00%
Südafrika	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Thailand	0,5	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Tonga	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Tschechische Republik	2,1	-	-	-	-	-	0,2	-	-	0,2	0,00	1,50%
Türkei	1,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Ukraine	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Ungarn	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Venezuela	0,9	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Vereinigte Staaten von Amerika	7,5	-	-	-	-	-	0,3	-	-	0,3	0,00	0,00%
Zypern	1,7	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,00	0,00%
Ägypten	0,0	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Österreich	54,9	-	-	-	-	-	4,3	-	-	4,3	0,01	0,00%
Summe	10.146,2	-	-	-	-	-	506,1	-	-	506,1	1,00	

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen



	31.12.2019
Gesamtforderungsbetrag (in Mio. EUR)	7.431,9
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,01
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio. EUR)	0,8

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 15,1 Mrd. EUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

2019 Mio. EUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	560,8
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.278,4
Öffentliche Stellen	115,2
Multilaterale Entwicklungsbanken	9,6
Institute	1.214,4
Unternehmen	3.297,8
Mengengeschäft	3.548,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	3.935,8
Ausgefallene Positionen	77,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	274,4
Gedeckte Schuldverschreibungen	543,8
OGA	0,0
Sonstige Posten	167,8
Gesamt	15.023,1

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (rd. 95,5 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

31.12.2019 Mio. EUR	Deutschland	EWR	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	452,6	70,0	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.145,0	-	-
Öffentliche Stellen	117,2	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	9,6	-
Institute	1.028,8	97,4	63,6
Unternehmen	3.178,7	208,0	17,5
Mengengeschäft	3.588,2	11,7	20,5
Durch Immobilien besicherte Positionen	3.947,4	19,6	18,8
Ausgefallene Positionen	75,9	0,0	0,2
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	338,6	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	105,6	440,8	-
OGA	0,0	-	-
Sonstige Posten	165,9	-	-
Gesamt	14.143,9	857,1	120,6

Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2019 Mio. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige	
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie-, Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Re- paratur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	452,6	-	70,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebiets- körperschaften	-	-	1.134,9	-	-	9,8	-	-	-	-	-	-	0,0	0,3	-	-
Öffentliche Stellen	54,9	-	21,4	-	-	1,3	-	-	-	4,7	0,0	-	18,2	16,7	-	-
Multilaterale Entwicklungs- banken	9,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	949,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	240,1	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	99,1	115,4	106,5	3,2	187,7	387,5	77,0	107,3	144,5	551,3	1.087,7	534,7	12,1	-9,8	-
Davon: KMU	-	-	-	-	-	4,3	6,7	5,5	7,0	0,0	1,0	38,3	20,7	-	-	-
Mengengeschäft	-	0,3	0,7	2.616,1	17,5	12,3	130,2	112,7	153,6	24,7	23,5	109,1	414,1	5,6	-	-
Davon: KMU	-	0,3	0,7	15,2	17,5	12,3	130,2	112,7	152,6	24,7	23,5	109,1	414,0	5,6	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	69,1	21,0	2.504,3	9,4	1,7	43,7	86,7	72,0	11,6	48,8	721,0	393,9	2,6	-	-
Davon: KMU	-	0,2	-	8,5	7,6	1,7	39,5	72,4	70,7	11,6	25,1	219,3	344,0	1,9	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	24,6	0,0	13,8	3,8	1,9	4,7	2,4	1,0	7,3	16,6	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	269,3	-	-	-	69,1	0,2	-	-	-
Gedckte Schuld- verschreibungen	546,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,2	-	-	-	-	165,7
Gesamt	2.013,1	168,5	1.363,5	5.251,5	30,1	226,6	565,2	547,6	337,6	187,9	864,9	1.994,2	1.377,7	37,3	155,9	

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

Der Bestand an Pauschalwertberichtigungen (PWB) wurde nicht nach Branche aufgegliedert, sondern unter der Position „Sonstige Posten“ zum Abzug gebracht.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2019 Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	473,3	49,3	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	677,4	45,2	422,4
Öffentliche Stellen	72,6	1,6	42,9
Multilaterale Entwicklungsbanken	9,6	-	-
Institute	727,6	364,0	98,3
Unternehmen	718,0	903,9	1.782,3
Mengengeschäft	1.309,0	328,3	1.983,1
Durch Immobilien besicherte Positionen	120,3	236,3	3.629,2
Ausgefallene Positionen	12,6	9,2	54,3
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	59,8	209,7	69,1
Gedeckte Schuldverschreibungen	68,0	307,6	170,8
OGA	-	-	0,0
Sonstige Posten	105,7	-	60,2
Gesamt	4.353,9	2.455,1	8.312,6

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2019.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Zum anderen erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Ergänzend verweisen wir auf die Ausführungen zur Überwachung und Steuerung von Adressrisiken unter Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung“ des Lageberichts.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2019 im Berichtszeitraum 0,1 Mio. EUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,7 Mio. EUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 2,5 Mio. EUR.

31.12.2019 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rück- stellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstel-	Direktab- schreibungen	Eingänge auf abgeschrie- bene Forde-	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Haushalte	-	-	-	-	-	-	-	-
Privatpersonen	34,1	17,3	-	0,1	1,3	0,6	1,6	4,8
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	67,3	28,8	-	1,5	-3,2	0,1	0,9	11,2
Land- und Forstwirtschaft, Fische- rei und Aquakultur	0,0	0,0	-	0,0	-0,0	-	0,0	0,0
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewin- nung von Steinen und Erden	15,9	1,8	-	0,1	-0,8	-	-	-
Verarbeitendes Gewerbe	5,3	3,8	-	0,1	0,4	0,0	0,1	0,5
Baugewerbe	3,2	2,5	-	0,0	0,1	0,0	0,1	0,7
Handel; Instandhaltung und Repa- ratur von KFZ	8,9	6,4	-	0,1	0,4	0,0	0,0	0,8
Verkehr und Lagerei, Nachrichten- übermittlung	4,2	1,3	-	-	-0,7	0,0	0,1	0,1
Finanz- und Versicherungsdienst- leistungen	1,0	0,1	-	0,0	-0,2	0,0	0,1	0,0
Grundstücks- und Wohnungs- wesen	8,2	1,4	-	0,0	-0,7	0,0	0,2	1,0
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	20,6	11,5	-	1,2	-1,7	0,1	0,3	8,1
Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-0,0	-	-	-
Sonstige	-	-	11,3	1,6	1,8	-	-	-
Gesamt	101,4	46,1	11,3	3,2	-0,1	0,7	2,5	16,0

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

31.12.2019 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rück- stellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	101,2	46,0	11,3	3,2	16,0
EWR	0,0	0,0	-	-	0,0
Sonstige	0,2	0,1	-	-	-
Gesamt	101,4	46,1	11,3	3,2	16,0

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2019 Mio. EUR	Anfangs- bestand	Zu- führung	Auflö- sung	Inan- spruch- nahme	Wechselkurs- bedingte und sonstige Veränderung	End- bestand
Einzelwertberichtigungen	53,1	9,2	10,9	5,4	-	46,1
Rückstellungen	3,8	1,8	1,8	0,6	-	3,2
Pauschalwertberichtigungen	9,8	1,5	-	-	-	11,3
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen						
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorge- reserven nach § 340f HGB)	88,7					88,7

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's und Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's und Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's und Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's und Moody's
Institute	Keine Nominierung
Unternehmen	Standard & Poor's und Moody's
Gedekte Schuldverschreibungen	Keine Nominierung
Verbriefungspositionen	Standard & Poor's und Moody's
Institute mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	Keine Nominierung
Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	Standard & Poor's und Moody's
OGA	Standard & Poor's und Moody's

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Gegenüber der Vorperiode wurden keine Änderungen vorgenommen.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder -sofern dieses nicht vorhanden ist- ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in % Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse 31.12.2019	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	522,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	614,0	-	0,3	-	-	-	-	-	-	106,3	-	-
Öffentliche Stellen	54,8	-	42,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	9,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	658,1	-	507,5	-	0,1	-	-	24,0	-	-	-	-
Unternehmen	85,6	-	17,9	-	12,5	-	-	2.891,8	0,0	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	2.364,5	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	3.547,6	344,5	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	24,5	49,3	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	221,0	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	52,6	493,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	-	-	-	-	0,0	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	191,8	-	0,0	-	-
Sonstige Posten	101,3	-	-	-	-	-	-	64,7	-	-	-	-
Gesamt	2.098,7	493,8	567,8	3.547,6	357,1	-	2.364,5	3.196,8	270,3	106,3	-	-

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung



Risikogewicht in % Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse 31.12.2019	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	547,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	778,7	-	0,2	-	-	-	-	-	-	106,3	-	-
Öffentliche Stellen	66,7	-	37,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	9,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	770,4	-	515,3	-	0,1	-	-	24,0	-	-	-	-
Unternehmen	85,6	-	22,5	7,8	12,5	20,7	-	2.677,9	0,0	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	2.246,4	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	3.547,6	344,5	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	20,8	34,7	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	221,0	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	52,6	493,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	-	-	-	-	0,0	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	191,9	-	0,0	-	-
Sonstige Posten	101,3	-	-	-	-	-	-	64,7	-	-	-	-
Gesamt	2.412,4	493,8	575,8	3.555,4	357,1	20,7	2.246,4	2.979,3	255,7	106,3	-	-

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

Der von den Eigenmitteln abgezogene Wert beträgt 9,2 Mio. EUR.

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die hier ausgewiesenen Beteiligungswerte entsprechen dem Bilanzbuchwert. Aus der Meldung zum 31.12.2019 wird unter der Forderungsklasse Beteiligungen aufgrund anderer Zuordnungen ein Positionswert in Höhe von 191,8 Mio. Euro ausgewiesen, wovon 0,00 Euro börsennotiert sind.

Eine Beteiligung über 200 TEUR wird der Forderungsklasse „High Risk“ zugeordnet.

Beteiligungen werden bei der Naspa aus strategischen, geschäftspolitischen oder ertragsorientierten Gesichtspunkten eingegangen.

- **Strategische Beteiligungen:** Ziel von strategischen Beteiligungen ist die wirtschaftlich sinnvolle Positionierung der Naspa, insbesondere um den Gegebenheiten am Markt flexibler begegnen zu können. Zu den strategischen Beteiligungen zählen u.a. die Tochtergesellschaften der Naspa. Weder die Beteiligungsdauer noch die Beteiligungshöhe ist hier begrenzt. Gewinnansprüche sind in der Regel nicht das primäre Ziel, da die Naspa mittels dieser Beteiligungen zum Teil Aufgaben, die nicht zum Kerngeschäft gehören, auf selbständige Unternehmungen auslagert und die Erwirtschaftung von Verlusten dabei durchaus planmäßig erfolgen kann.
- **Geschäftspolitische Beteiligungen:** Hierbei handelt es sich um Pflichtbeteiligungen und um solche Beteiligungen, die für eine konstruktive Mitarbeit im Bankensektor und insbesondere im Sparkassenverbund erforderlich sind. Auch gehören hierzu solche Beteiligungsverhältnisse, die eingegangen werden, um die Präsenz und die Darstellung der Naspa in der Öffentlichkeit zu fördern. Der Eingehung geschäftspolitischer Beteiligungen kann sich die Naspa als öffentlich-rechtliche Sparkasse nur eingeschränkt entziehen. Die Strategie in diesem Segment zielt darauf ab, sich insbesondere bei den nicht selten unrentablen Beteiligungen nicht über das pflichtgemäße Maß einzubringen.
- **Ertragsorientierte Beteiligungen:** Diese Beteiligungen werden in erster Linie zur Generierung einer Rendite oberhalb des Gesamtmarktniveaus für die jeweils vergleichbare Produktgruppe eingegangen. Die aus dem Engagement erwarteten Margen werden in der Vorlage aufgenommen. Sofern für die Beteiligungen keine mittel- bis langfristigen Ertragsplanungen vorliegen oder von diesen abgewichen wird, wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die gemäß Vorlage erwarteten Margen realisiert werden. Dauer und Höhe der Beteiligung müssen hierbei in einem angemessenen Verhältnis zum immanenten Risiko der Beteiligung stehen.

Die Beteiligungen werden nach rechnungsspezifischen Kriterien gemäß HGB bewertet. Gemäß § 340e Abs. 1 HGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften (d.h. § 253 Abs. 1 und 3 HGB) zu bewerten, es sei denn, dass sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften (d.h. § 253 Abs. 1 und 4 HGB) zu bewerten.

Der bei den Beteiligungspositionen ausgewiesene Buchwert entspricht dem Bilanzbuchwert zum Bilanzstichtag der Sparkasse. Soweit Anhaltspunkte für eine Wertminderung bei einer Beteiligung zum Bilanzstichtag vorlagen, erfolgte eine Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert. Bei den anderen Beteiligungen der Sparkasse liegen zum Bilanzstichtag keine Anhaltspunkte vor, dass der beizulegende Zeitwert (fair value) unter dem ausgewiesenen Bilanzbuchwert liegt. Insofern wurde zum Bilanzstichtag auf eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der einzelnen Beteiligungen verzichtet.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet sämtliche Beteiligungsinstrumente zu 31. Dezember 2019, die dem Anlagebuch zugerechnet werden und der Eigenmittelanforderung im Rahmen des KSA-Ansatzes unterliegen. Sie beinhaltet sowohl die direkten als auch die indirekten Beteiligungspositionen.

Die Naspas bildet mit ihren Tochtergesellschaften keine Institutgruppe. Diese werden weder aufsichtsrechtlich konsolidiert noch von den Eigenmitteln abgezogen.

Im Berichtsjahr 2019 wurde eine Beteiligung veräußert bzw. liquidiert.

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

31.12.2019 Mio. EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Strategische Beteiligungen	53,5	-	-
davon börsengehandelte Positionen	-	-	-
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	-	-	
davon andere Beteiligungspositionen	53,5	-	
Geschäftspolitische Beteiligungen	83,1	-	-
davon börsengehandelte Positionen	-	-	-
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	-	-	
davon andere Beteiligungspositionen	83,1	-	
Ertragsorientierte Beteiligungen	46,2	-	-
davon börsengehandelte Positionen	-	-	-
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	-	-	
davon andere Beteiligungspositionen	46,2	-	
Gesamt	182,8	-	-

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Die in vorgenannter Tabelle ausgewiesenen ertragsorientierten Beteiligungen beinhalten unter anderem eine in der Bilanzposition Aktiva 3 ausgewiesene AT-1-Anleihe sowie eine stille Beteiligung.

Neben den in der Tabelle aufgeführten bilanziellen Beteiligungspositionen bestehen in der Bilanzposition Aktiva 6 ausgewiesene, aus der Durchschau von Investmentvermögen ermittelte Positionen mit grundsätzlichem Kapitalabzugscharakter in Höhe von 4,1 Mio. EUR, die bei der Meldung zum 31.12.2019 der Forderungsklasse Beteiligungen zuzuordnen sind.



Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:

31.12.2019 Mio. EUR	Realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Liquidation	Latente Neubewertungsgewinne / -verluste	
		Gesamt	Davon im harten Kernkapital berück- sichtigt
Gesamt	-0,0	-	-

Tabelle: Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen

Die Beteiligungsrisiken sind integraler Bestandteil der Teil- sowie Gesamtstrisikostategien der Sparkasse. Die diesbezüglichen Informationen einschließlich der Risikomanagementverfahren und –systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung“ offengelegt.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die einheitlichen und anerkannten Grundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Danach sind Kreditsicherheiten hinsichtlich ihres nachhaltigen Wertes zu beurteilen und die Annahme der wirtschaftlichen Werthaltigkeit schriftlich festzuhalten. Hängt der Wert einer satzungsmäßig bewerteten Sicherheit maßgeblich von den Verhältnissen eines Dritten ab (z.B. Bürgschaft, Forderungsabtretung), so sind die Verhältnisse des Dritten in gleicher Weise wie bei dem Kreditnehmer zu überprüfen. Die Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten und deren etwaige Veränderungen, insbesondere durch Werteverzehr (z.B. Alter, Abnutzung) sowie durch Marktpreis- und Bonitätsänderungen, wird durch turnusmäßige und außerplanmäßige Sicherheitenbewertungen überprüft. Diese turnusmäßigen Sicherheitenbewertungen sind abhängig von der Art der Sicherheit, der Höhe des Beleihungswertes und der Höhe des durch die Sicherheit gedeckten Engagements. Bei Immobiliensicherheiten werden zudem turnusmäßige Überprüfungen zur Erfüllung von Art. 208 CRR vorgenommen. Außerplanmäßige Sicherheitenbewertungen finden bei Negativinformationen zu den Sicherheiten oder bei ausfallgefährdeten Forderungen sowie bei Immobiliensicherheiten, wenn Wertanpassungsbedarf gemäß Marktschwankungskonzept besteht, statt.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist die ausschließliche Verwendung der standardisierten Vordrucke des Deutschen Sparkassen Verlags, unserer Verbundpartner und der Vergabestelle für öffentliche Mittel vorgeschrieben. Individuelle Verträge werden nur in Ausnahmefällen mit Abstimmung der Rechtsabteilung abgeschlossen. Die Sicherheitenverwaltung erfolgt systemunterstützt mit Hilfe von OSP-Kredit. Diese Programme ermöglichen eine Berücksichtigung Eigenkapital entlastender Kreditrisikominderungstechniken.

Die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie sind die internen Leitplanken für das Kreditgeschäft. Die verwendbaren Sicherheiten sowie die dazugehörigen Bewertungen sind in den Organisationsrichtlinien verlautbart.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern

als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 und 126 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Finanzielle Sicherheiten: Bar- und Spareinlagen bei der Sparkasse.

Gewährleistungen und Garantien: Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen / inländische Kreditinstitute). Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um Banken, Bund, Länder und örtliche Gebietskörperschaften, deren externes langfristiges Rating AAA war.

Andere Formen: Abtretungen von Lebensversicherungen und Bausparverträgen.

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Bei der Risikoinventur 2019 wurden u.a. die Sicherheiten auf Risikokonzentrationen in Verbindung mit den Krediten an Wohnungsunternehmen und Unternehmen aus dem Grundstückswesen sowie sich im direkten Besitz befindliche Immobilien analysiert (Inter-Risikokonzentration Lokaler Immobilienmarkt).

Die Analyse führte zu dem Ergebnis, dass ein hoher Anteil an wohnwirtschaftlichen- und gewerblichen Immobilien-Sicherheiten (Anteil am Sicherheitenvolumen per 31. Dezember 2019: 89,8 %) besteht. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Regionalitätsprinzip in Verbindung mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, eine nicht diversifizierbare regionale Konzentration der Sicherheiten, wobei das Geschäftsgebiet in sich heterogene Strukturen aufweist.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2019 Mio. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Kreditderivate
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-
Öffentliche Stellen	-	4,2
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-
Internationale Organisationen	-	-
Institute	-	-
Unternehmen	12,3	201,7
Mengengeschäft	11,2	106,9
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-
Ausgefallene Positionen	1,3	16,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,0	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
OGA	-	-
Beteiligungspositionen	-	-
Sonstige Posten	-	-
Gesamt	24,8	329,7

Tabelle: Besicherte Positionswerte

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich Eigenmittelanforderungen gemäß nachstehender Tabelle.

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln.

31.12.2019 Mio. EUR	Eigenmittelanforderung
Fremdwährungsrisiko	125,9
Netto-Fremdwährungsposition	125,9
Marktrisiko gemäß Standardansatz	125,9

Tabelle: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

Die Naspa überwacht die Zinsänderungsrisiken durch deren Messung im Rahmen der ökonomischen Risikotragfähigkeit, durch Messung der Auswirkungen des aufsichtsrechtlichen Zinsschocks und durch Messung des Zinsspannenrisikos im GuV-/periodenorientierten Steuerungskreis.

In der ökonomischen Perspektive berechnet die Naspa monatlich zwei Arten von Value at Risk-Kennzahlen mithilfe des Verfahrens der historischen Simulation, die als Abweichung vom Erwartungswert definiert werden. Die historischen Zinsszenarien zur Risikomessung werden aus der risikolosen Kurve der Jahre 1988 bis zum aktuellen Stichtag ermittelt. Die erste VaR-Kennziffer (Konfidenzniveau 99,9 % mit Haltedauer 12 Monate) wird für die Gesamtrisikotragfähigkeit der Naspa benötigt und ist wesentlicher Bestandteil der dort einfließenden Marktpreisrisikokomponente. Die zweite VaR-Kennziffer (Konfidenzniveau 95 % mit Haltedauer 3 Monate) ist wesentlicher Bestandteil der Risk-/Return-Analyse der Naspa zur Steuerung der Geschäftsfelder. Da die Naspa im Zinsbuch eine barwertige Zinsbuchsteuerung mit passivem Managementansatz verfolgt, hat sie eine effiziente Benchmark festgelegt, deren Cashflow-Struktur und Risiko als Vorbild für die Modellierung des Gesamtbankcashflows dient. Als maximale Risikoabweichung vom Benchmarkrisiko wurden Risikolimiten von +/-0,5 %-Punkten festgelegt. Die Risikolimiten stellen eine Schwankungsbreite um den Benchmark-Risikowert dar, welcher aufgrund des passiven Managementansatzes üblicherweise nicht präzise erreicht wird. Mit Blick auf die Zinsentwicklung und zur Realisierung von Zusatzerträgen wurde das obere Abweichungslimit temporär auf +1,00% erhöht.

Für die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Messung der Zinsänderungsrisiken ist das maximale Zinsänderungsrisiko der Gesamtbank gemäß § 25a i. V. mit § 24 KWG sowie Rundschreiben 6/2019 (BA) auf das Limit für die unerwartete Zinsänderung begrenzt. Der barwertige Verlust darf hier bei einer Ad-hoc-Zinsverschiebung um +/- 200 BP maximal 20,0 % der Eigenmittel betragen. Mit dem Rundschreiben wurde von der Aufsicht ein zusätzlicher Frühwarnindikator eingeführt. Dieser misst die Auswirkung einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung in Relation zum Kernkapital. Die Schwelle des Frühwarnindikators liegt bei 15%. Für die Ermittlung sind sechs Zinsszenarien anzuwenden: Parallelverschiebung aufwärts (+ 200 Basispunkte), Parallelverschiebung abwärts (- 200 Basispunkte), Versteilung, Verflachung, Kurzfristschock aufwärts, Kurzfristschock abwärts. Aufsichtliche Maßnahmen, die ausschließlich aus einer Überschreitung dieser Schwelle resultieren, sind gem. Rundschreiben nicht vorgesehen.

Im Rahmen des GuV-/periodenorientierten Steuerungskreises werden für die Messung der Zinsänderungsrisiken monatlich Szenario-Analysen durchgeführt. Ausgehend von dem Erwartungswert aus der Unternehmensplanung bzw. der unterjährigen Hochrechnung wird für den Risikofall basierend auf einer historischen Simulation die Zinsstruktur ermittelt, die in der gemeinsamen Betrachtung von Zinsüberschuss und zinsinduziertem Bewertungsergebnis Wertpapiere den größten Risikowert ergibt. In die Berechnung integriert werden die zusätzlichen Auswirkungen aus Veränderungen der Geschäftsstruktur (Wachstumsraten, Inanspruchnahmen impliziter Optionen). Das Gesamtrisiko für den periodischen Steuerungskreis definiert sich als Abweichung des Risikowertes vom Erwartungswert. Die Risikomessung erfolgt dabei auf Sicht eines rollierenden 12-Monats-Zeitraums. Die Analyse hinsichtlich möglicher Verlustpotenziale aus zinssensitiven Risiken zeigt einen Anstieg der Zinsen als das für die Naspa relevante Risikoszenario. Der Ermittlung des Zinsänderungsrisikos im GuV-/perioden-orientierten Steuerungskreis liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Simulation des Kundengeschäftes (Aktiv und Passiv) mit einem Wachstum von 1,7% bzw. 1,5%. Im Risikofall wird von einem Nullwachstum in Verbindung mit Produktumschichtungen ausgegangen.
- Wiederanlage von fälligen Wertpapieren, kein größeres Wachstum bei Wertpapieren.
- Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt Zuwachssparen hat die Sparkasse Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz.
- Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.
- Rückstellungsbeträge für Zuwachssparen werden in der Berechnung berücksichtigt.

Zur Berechnung des Risikos simuliert die Sparkasse unterschiedliche Zinsentwicklungen:

- Konstante Zinsen
- Aktuelles Risikoszenario: Zinsanstieg mit sechs Anstiegen über einen Zeitraum von 1,5 Jahren
- Parallelanstieg um +200 bzw. +100 Basispunkte (ad-hoc)
- Parallelrückgang um -100 Basispunkte (ad-hoc)
- Inverse Zinsstruktur (ad-hoc).

Weiterhin werden vierteljährlich Extrem-Szenarien im Rahmen von Stresstests gerechnet.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

31.12.2019	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Mio. EUR	-200,0	+36,1

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

Im Jahresverlauf und zum Stichtag kam es bei den ökonomischen Teillimiten im Zinsbuch zu Überschreitungen, die Rückführung ist durch Swapmaßnahmen erfolgt. Die Ausweitung des oberen Abweichungslimits auf +1,00 % wurde beibehalten und ist aktuell bis 31.12.2020 befristet. Das Gesamtlimit gemäß Geschäftsanweisung (GA) Vorstand wurde stets eingehalten.

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken, Kreditrisiken und Währungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wurde in 2019 nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung der Risikohöhe, bei der Berechnung der Risikovorsorge und der internen Kapitalallokation berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Hierzu werden im Rahmen der Kompetenzregelung Handelslinien eingeräumt. Die Vergabe der Linien erfolgt an Hand der in der Risikostrategie vorgegebenen Mindestbonitätsanforderung. Die Linienhöhe ist abhängig von der Bonität des Kontrahenten und wird von der Marktfolge festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden überwiegend außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Soweit erforderlich, werden OTC-Geschäfte über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt. Die Kontrahenten sind überwiegend Landesbanken, aber auch andere Banken und Kunden mit guter Bonität. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Bei börsengehandelten Derivaten wird i.d.R. eine Margin auf einem separaten Konto als Sicherheit hinterlegt. Derzeit werden jedoch keine börsengehandelten Derivate für den Bereich der Eigenanlagen oder des Eigenhandels abgeschlossen.

Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird bei Kontrahenten des Sparkassenverbundes von der Hinterlegung einer Sicherheit kein Gebrauch gemacht. Mit sonstigen Kontrahenten wird i.d.R. eine Collateral Management Vereinbarung getroffen. Hierbei werden jeweils Bareinlagen in Form von Tagesgeldern zur Abdeckung positiver Wiederbeschaffungswerte hinterlegt. Die Höhe der beim bzw. vom Kontrahenten zu hinterlegenden Sicherheiten wird täglich anhand einer Marktbewertung ermittelt. Eine risikomindernde Berücksichtigung der Collateral Management Vereinbarungen findet jedoch nicht statt.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Bei der Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten geht die Nassauische Sparkasse wie folgt vor:

- Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Termingeschäfte werden in die Gesamtbetrachtung des Zinsänderungsrisikos einbezogen. Die Bewertung der Zinsderivate erfolgt ausschließlich im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, sodass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.
- Die im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zur Absicherung von Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiken abgeschlossenen Termingeschäfte werden im Rahmen der besonderen Deckung bewertet und voll vereinnahmt.

- Die im Kundengeschäft getätigten grundsätzlich gegenläufigen Fremdwährungstermingeschäfts- und Optionspositionen werden im Rahmen der besonderen Deckung bewertet und das daraus entstehende Ergebnis vereinnahmt. Dabei werden errechnete Bewertungsverluste mit ermittelten Bewertungsgewinnen je Währung kompensiert. Die verbleibenden Bewertungsverluste und -gewinne werden vollständig in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.
- Die Bewertung der Handelsgeschäfte erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des HGB. Sofern erforderlich, werden bei der Bewertung entsprechende Risikoabschläge bzw. Risikoaufschläge vorgenommen. Aus dem Nettoertrag des Handelsbestandes wird gemäß § 340e Abs. 4 HGB eine Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von 10 % vorgenommen.
- Kontrahentenrisiken werden als Teil der Adressausfallrisiken getrennt von Marktpreisrisiken erfasst. Dies gilt auch für Adressausfallrisiken aus derivativen Geschäften. Da aufgrund des Vorsichtsprinzips und der nicht explizit zu bestimmenden Wechselwirkungen, Diversifikationseffekte zwischen den Risiken nicht berücksichtigt werden, erfolgt unter der Annahme einer vollständig positiven Korrelation von +1 eine additive Betrachtung dieser Risiken.

Die Nassauische Sparkasse hat individuell ausgehandelte Rahmenverträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen. Da es sich bei den Vertragspartnern nur um Kontrahenten mit einwandfreier Bonität handelt und aufgrund verbundweiter Sicherungssysteme, bestehen bei der Nassauischen Sparkasse keine Verträge, welche die Sparkasse zur Leistung von Sicherheiten bzw. Nachschuss von Sicherheiten im Falle einer Ratingverschlechterung verpflichten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte (inklusive anteilige Zinsen) zum 31.12.2019. Von Aufrechnungsmöglichkeiten oder anrechenbaren Sicherheiten wird kein Gebrauch gemacht.

31.12.2019 Mio. EUR	Positiver Bruttozeitwert	Aufrechnungsmöglichkeiten (Netting)	Saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition	Anrechenbare Sicherheiten	Netto-Ausfallrisikoposition
Zinsderivate	95,0	-	95,0	-	95,0
Währungsderivate	1,2	-	1,2	-	1,2
Aktien-/Indexderivate	-	-	-	-	-
Kreditderivate	0,1	-	0,1	-	0,1
Warenderivate	-	-	-	-	-
Sonstige Derivate	-	-	-	-	-
Gesamt	96,3	-	96,3	-	96,3

Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2019 auf 134,3 Mio. EUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Kreditderivate

Per 31.12.2019 betrug der Nominalwert der Absicherungen über Kreditderivate 86,7 Mio. EUR. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der entsprechenden Ausfallrisikopositionen.

31.12.2019 Mio. EUR	Kreditderivate (Sicherungsnehmer) Nominalwert der Absicherung
Außerbilanzielle Positionen	86,7
Gesamt	86,7

Tabelle: Kreditderivate nach Arten von Ausfallrisikopositionen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Nominalwerte der Kreditderivategeschäfte zum Stichtag der Offenlegung.

31.12.2019 Mio. EUR	Nutzung für eigenes Kreditportfolio		Vermittlertätigkeit
	Gekauft (Sicherungsnehmer)	Verkauft (Sicherungsgeber)	
Credit Default Swaps	86,7	78,9	-
Gesamt	86,7	78,9	-

Tabelle: Nominalbeträge der Kreditderivategeschäfte nach Verwendung

Die Kreditderivate stehen ausschließlich im Zusammenhang mit Kreditpooling-Transaktionen (Sparkassen-Kreditbaskets XII bis XVI). Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt A des Bilanzanhangs zum 31.12.2019.

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung“ offengelegt.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Offenmarktgeschäften, Weiterleitungsdarlehen und der Emission von Pfandbriefen.

Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Eine tatsächliche Nutzung der Sicherheiten erfolgt nur bei effektivem Geschäftsabschluss. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten freigegeben.

Eine Überbesicherung besteht in der Deckungsmasse für emittierte Pfandbriefe. Sie dient der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Die darüber hinaus gehende Überdeckung stellt einen zusätzlichen Emissionsspielraum sicher.

Der Anteil der in den Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 3 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Kassenbestände, latente Steueransprüche, Immobilien, technische Anlagen und sonstige Anlagegüter.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo. Da die Sparkasse keine der in Artikel 2 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 genannten Bedingungen erfüllt, wird nicht offengelegt, welcher Teil der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte sowie der entgegengenommenen Sicherheiten als hoch liquide Aktiva (HQLA) bzw. äußerst hoch liquide Aktiva (EHQLA) einzustufen ist.

Medianwerte 2019 Mio. EUR		Belasteter Vermögenswert				Unbelasteter Vermögenswert			
		Buchwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen
		010	030	040	050	060	080	090	100
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	1.632,1				10.342,9			
030	Eigenkapitalinstrumente	-				90,1			
040	Schuldverschreibungen	106,1		107,2		1.009,0		1.022,9	
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-		-		546,8		555,4	
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	-		-		-		-	
070	davon: von Staaten begeben	73,1		74,0		123,9		127,4	
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	33,0		33,2		882,7		892,0	
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-		-		10,1		10,3	
120	Sonstige Vermögenswerte	1.533,2				9.232,2			
121	davon: Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	1.521,1				8.308,6			

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2019 Mio. EUR		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Si- cherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	davon: Vermögenswerte, die unbelas- tet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Unbelastet	
				Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belas- tung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügba- rer eigener Schuldverschreibungen	davon: EHQLA und HQLA
		010	030	040	050
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Si- cherheiten	-		-	
140	Jederzeit kündbare Darle- hen	-		-	
150	Eigenkapitalinstrumente	-		-	
160	Schuldverschreibungen	-		-	
170	davon: gedeckte Schuld- verschreibungen	-		-	
180	davon: forderungsunter- legte Wertpapiere	-		-	
190	davon: von Staaten bege- ben	-		-	
200	davon: von Finanzunter- nehmen begeben	-		-	
210	davon: von Nichtfinanz- unternehmen begeben	-		-	
220	Darlehen und Kredite au- ßer jederzeit kündbaren Darlehen	-		-	
230	Sonstige entgegengenom- mene Sicherheiten	-		-	
231	davon:	-		-	
240	Begebene eigene Schuld- verschreibungen außer ei- genen gedeckten Schuld- verschreibungen oder for- derungsunterlegten Wert- papieren	-		-	

241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere			-	
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	1.632,1			

Tabelle: Entgegengenommene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2019 Mio. EUR		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	1.348,7	1.624,2
011	davon: begebene gedeckte Schuldverschreibungen	604,8	714,9

Tabelle: Belastungsquellen

15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die Nassauische Sparkasse ist im Sinne des § 25n KWG nicht als bedeutendes Institut einzustufen. Gemäß § 16 (2) IVV veröffentlicht die Nassauische Sparkasse die nachfolgenden Informationen zu ihrem Vergütungssystem gemäß Artikel 450 CRR.

I. Qualitative Angaben (gemäß § 16 Abs. 3 IVV)

1. Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Nassauische Sparkasse ist tarifgebunden. Die Stellen werden auf der Grundlage der Funktionsbeschreibung grundsätzlich nach dem Tarifvertrag für die öffentlichen Banken (ÖBT) eingewertet. Kann eine Funktion nicht im Rahmen des Tarifvertrages eingewertet werden, wird sie auf der Grundlage eines Naspa-spezifischen Funktionsbewertungsmodells von einem Bewertungsteam einer Karrierestufe zugeordnet, die dann zu einer Bewertung im außertariflichen Bereich führt.

2. Geschäftsbereiche

Die Nassauische Sparkasse verfügt über folgende Geschäftsbereiche:

- a) Vertrieb Privatkunden
- b) Vertrieb Firmenkunden
- c) Betrieb/Steuerung

Jedem Geschäftsbereich ist ein Vorstandsmitglied zugeordnet.

3. Ausgestaltung des Vergütungssystems

Für alle Geschäftsbereiche ist die Grundlage des Vergütungssystems der ÖBT (Öffentliche Banken Tarifvertrag), der für rund 65,5 % aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt. Auf Basis des Tarifvertrages werden an diese Mitarbeitergruppe 13 Monatsgehälter gezahlt. Neben der Tarifvergütung können die Tarifbeschäftigten in untergeordnetem Umfang Zulagen aufgrund der Rahmenbedingungen für Zulagen und Einmalzahlungen erhalten. Darüber hinaus können Tarifmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Einmalzahlungen aus besonderem Anlass erhalten, die jeweils im Mai ausgezahlt werden. Diese Einmalzahlungen stellen für die Tarifbeschäftigten den einzigen (variablen) Vergütungsbestandteil über tariflicher Art dar.

Im außertariflichen Bereich (AT-Bereich), der etwa 34,5 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, werden 12 feste Monatsgehälter gezahlt. Darüber hinaus ist jeder AT-Mitarbeiterin und jedem AT-Mitarbeiter ein Planbonuswert zugeordnet, der sich aus seiner spezifischen Funktion ergibt. Für den Geschäftsbereich Betrieb/Steuerung werden im Rahmen eines Zielvereinbarungsprozesses jährlich quantitative und qualitative Ziele für die AT-Mitarbeiterinnen und AT-Mitarbeiter definiert, die sich aus der Unternehmensstrategie ableiten. Für die Geschäftsbereiche Vertrieb Privatkunden und Firmenkunden ergibt sich die Zielerreichung aus dem mit dem Personalrat abgestimmten Ranking. Daneben erfolgt eine individuelle Leistungsbeurteilung durch die Führungskraft, die ebenfalls Einfluss auf die

Ermittlung der individuellen variablen Vergütung hat. Die individuelle variable Vergütung setzt sich zu 65% aus der Zielerreichung und zu 35% aus der Leistungsbeurteilung zusammen. Auf Basis des am Jahresende festzustellenden Zielabgleichs (zu ermitteln aus den einzelnen Zielerreichungsgraden und der Gesamtpformance der Bank) und der Leistungsbeurteilung ergeben sich individuelle Bonuswerte, die dann im Mai des Folgejahres als variable Vergütung ausgezahlt werden, sofern die Ertragslage der Sparkasse dies zulässt. Provisionszahlungen aufgrund von Einzelgeschäften bzw. Einzelabschlüssen finden in keinem Fall statt.

Für die variablen Vergütungen wurden angemessene Obergrenzen festgelegt.

4. Vorstandsvergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Basis und im Rahmen der auf landesgesetzlicher Grundlage durch den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) erlassenen Richtlinien und Vergütungsempfehlungen für Vorstandsmitglieder der Sparkassen in Hessen. Abweichungen sind jeweils mit dem SGVHT abgestimmt. Die Vergütung kann neben der Festvergütung eine der Höhe nach begrenzte freie Zulage enthalten, die jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt wird.

5. Einbindung externer Berater

Das Vergütungssystem für die außertariflichen Mitarbeiter wurde mit Unterstützung von Towers Watson Pennsylvania, Inc. und zeb/rolfes.schierenbeck.associates GmbH entwickelt. Eine Dienstvereinbarung zum Naspa-Vergütungsrahmen wurde zwischen Vorstand und Gesamtpersonalrat abgeschlossen. Der Vergütungsrahmen besteht seit 1. Januar 2013.

II. Quantitative Angaben (gemäß § 16 Abs. 2 IVV)

Geschäftsbereiche	Gesamtbetrag der fixen Vergütungen in Mio. EUR*	Gesamtbetrag der variablen Vergütungen in Mio. EUR	Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütungen
Vertrieb Privatkunden	64,1	2,6	568
Vertrieb Firmenkunden	17,2	1,2	138
Betrieb	46,1	2,1	360

Den einzelnen Geschäftsbereichen ist jeweils ein Vorstandsmitglied zugeordnet. Die daraus resultierenden Gesamtbeträge der fixen bzw. variablen Vergütungen je Geschäftsbereich werden daher einschließlich der fixen und variablen Vergütungen des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds dargestellt.

*= Einschließlich der Zuführungen zu den Rückstellungen aus Direktzusagen für die Altersversorgung

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 8,0 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Rückgang von 7 Prozentpunkten.

Maßgeblich für den Rückgang ist ein überproportionaler Anstieg der Gesamtrisikoposition im Vergleich zum Kernkapital.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert in Mio. EUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	12.218,7
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	222,1
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	699,2
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	66,6
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	13.206,6

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in Mio. EUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	12.295,3
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(10,0)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	12.285,3
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	96,6
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	46,6
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	78,9
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	222,1
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brut-to-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	2.823,7
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(2.124,5)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	699,2

(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	1.053,7
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	13.206,6
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	8,0
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja=Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in Mio. EUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	12.295,3
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	12.295,3
EU-4	Gedckte Schuldverschreibungen	546,3
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.297,3
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	30,4
EU-7	Institute	1.057,3
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	3.872,9
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	2.201,0
EU-10	Unternehmen	2.746,6
EU-11	Ausgefallene Positionen	73,0
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	470,5

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)

Anhang I: Vollständige Bedingungen stille Einlage gem. Art. 437 Abs. 1 c) CRR

Nachfolgend zunächst die ursprünglichen Bedingungen bei Vertragsschluss:

§ 2 Variable Vergütung

- (1) Der stille Gesellschafter erhält vorbehaltlich Abs. 5 für jedes Kalenderjahr eine Verzinsung des Nennbetrages seiner Einlage mit dem EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Satz für 12-Monats-Euro-Einlagen zuzüglich einer Marge von X,XX %, wobei für das erste Rumpfgeschäftsjahr der für die restlichen Monate ab Einzahlung der Einlage zu-grundezulegende Angebotssatz (aufgerundet auf volle Monate) und für die folgenden Geschäftsjahre der Angebotssatz von 12 Monaten zugrundegelegt ist.
- (2) „Festlegungstag“ für den EURIBOR ist der zweite TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Gewinnbeteiligungsperiode. TARGET-Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real Time Gross-Settlement Express Transfer Systems (TARGET) betriebsbereit sind. „EURIBOR“ ist der Angebotssatz, der an dem Festlegungstag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) in Reuters (derzeit Seite „EURIBOR01“) angezeigt wird. Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder der Angebotsatz dort nicht angezeigt werden, wird die Sparkasse fünf Banken mit guter Bonität auswählen und von diesen Geld- und Briefzinssätze für die vorstehend beschriebene Periode auf der Basis 30/360 einholen. Aus diesen Geld- und Briefsätzen wird der arithmetische Mittelwert errechnet. Dieser arithmetische Mittelwert wird auf die dritte Stelle hinter dem Komma gerundet und als gültiger Zinssatz herangezogen. Beginn der Gewinnbeteiligungsperiode ist der Tag, an dem das durch den stillen Gesellschafter eingezahlte Geld auf dem Konto der Sparkasse gutgeschrieben worden ist.
- (3) Sofern die Gewinnbeteiligung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.
- (4) Die Vergütung wird jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse fällig.
- (5) Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn und soweit durch die Vergütung der Sparkasse ein Jahresfehlbetrag entstehen oder erhöht würde. Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, im Interesse des stillen Gesellschafters stille Reserven aufzulösen, um eine ungekürzte Vergütung nach Abs. 1 zu gewährleisten.
- (6) An den während des Bestehens der stillen Gesellschaft gebildeten stillen Reserven hat der stille Gesellschafter keinen Anteil.

§ 3 Verlustteilnahme; Besserungsabrede

- (1) Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz, dass ein Jahresfehlbetrag entstehen würde, so ist dieser- soweit bisher noch nicht geschehen - von der Vermögenseinlage im Verhältnis ihres Buchwertes zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden, haftenden Eigenkapital der Sparkasse im Sinne des § 10 Abs. 2 a, 4 und 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387) oder an dessen Stelle tretende Rechtsvorschriften-offene Rücklagen, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und Genussrechtskapital - im jeweiligen Geschäftsjahr abzusetzen.
- (2) Die Verlustteilnahme des stillen Gesellschafters ist auf seine Vermögenseinlage beschränkt.
- (3) Die um eine etwaige Herabsetzung verringerte Vermögenseinlage ist von der Sparkasse in jedem Folgejahr während der Laufzeit des Vertrages zunächst wieder bis zum Nennbetrag aufzufüllen. Ausgefallene Vergütungen sind in Höhe des in § 2 festgelegten Satzes - im Range nach der Auffüllung nach Satz 1 - nachzuholen, jeweils jedoch nur dann, wenn und soweit dadurch kein neuer Jahresfehlbetrag entstehen oder erhöht würde. Dabei bemisst sich die Auffüllung der Vermögenseinlage sowie das Nachholen ausgefallener Vergütungen nach der Reihenfolge und dem Verhältnis, in dem die Vermögenseinlage und das übrige Kapital nach Abs. 1 an einem Verlust teilgenommen haben.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich das Verhältnis der Ansprüche des stillen Gesellschafters zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 KWG nach der zeitlichen Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse, sodass Ansprüche aus früher aufgenommenem Kapital vorgehen. Bei gleichzeitiger Kapitalaufnahme erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des § 10 Abs. 4 und 5 KWG. Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Vermögenseinlage nach § 10 Abs. 4 KWG ist die Einbringung der Einlage; bei Genussrechten nach § 10 Abs. 5 KWG der Beginn der Laufzeit.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die stille Gesellschaft ist auf das Ende des Kalenderjahres 2015 befristet.
- (2) Die stille Gesellschaft ist für die gesamte Laufzeit - vorbehaltlich § 5 - beiderseits unkündbar.

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die Vermögenseinlage unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens zum 31.12.2011- kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Vermögenseinlage führt, als zum Zeitpunkt ihrer Begründung oder die Anerkennung der Vermögenseinlage als haftendes Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes beeinträchtigt wird. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

§ 6 Wettbewerbsabrede

Der stille Gesellschafter versichert, dass er haupt- oder nebenberuflich im Wettbewerb mit der Sparkasse keine Einlagen annimmt oder gewerbsmäßige Kredit- und Versicherungsgeschäfte betreibt oder vermittelt. Sollten sich diese Verhältnisse während der Laufzeit dieses Vertrages ändern, hat der stille Gesellschafter dies unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen. Der Sparkasse steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht analog § 5 zu.

§ 7 Barablösung, vorzeitige Rückzahlung

- (1) Nach Beendigung der stillen Gesellschaft erhält der stille Gesellschafter eine Barablösung in Höhe des Nennwertes, im Falle des § 3 in Höhe des Buchwertes seiner Vermögenseinlage. Maßgebend für den Buchwert ist die Bilanz des Kalenderjahres, zu dem das Beteiligungsverhältnis beendet wird; Ansprüche aus § 3 Abs. 3 erlöschen. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Anspruch auf Barablösung wird am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse fällig. Die Barablösung wird auf Basis des 4-Monats-EURIBOR von der Beendigung der stillen Gesellschaft bis zur Fälligkeit nach § 2 verzinst.
- (3) Ein durch Verluste während der Laufzeit der Einlage ermäßigter Rückzahlungsanspruch wird durch Gewinne, die in den auf die Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs folgenden vier Jahren entstehen, wieder aufgefüllt. Für die verhältnismäßige Verteilung des Gewinns gilt § 3 Abs. 4 des Vertrages entsprechend.

§ 8 Nachrang

Der Anspruch auf Barablösung ist im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Sparkasse - vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 4 - erst nach Befriedigung aller Gläubiger der Sparkasse - mit Ausnahme anderer stiller Gesellschafter - zu befriedigen.

§ 9 Unabdingbarkeit

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vor Beendigung (durch Fristablauf oder Kündigung) der stillen Gesellschaft erfolgte Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Eine nachträgliche Verlängerung des in § 7 Absatz 3 genannten Zeitraums ist ausgeschlossen.

§ 10 Informationsrechte, Sonstiges

- (1) Der stille Gesellschafter erhält auf Verlangen eine Abschrift des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse.
- (2) Die sonstigen Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte richten sich nach den §§ 24, 25 des Hessischen Sparkassengesetzes und der Satzung der Sparkasse.
- (3) Eine Fusion oder Umwandlung der Sparkasse hat auf den Bestand und den Inhalt des Gesellschaftsverhältnisses keinen Einfluss. Sollte die Sparkasse weitere Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern hereinnehmen, so darf hierbei keine vorrangige Bedienung vor dieser Vermögenseinlage vorgesehen werden.
- (4) Die Einlagensicherung erstreckt sich nicht auf die stille Vermögenseinlage.

§ 11 Übertragbarkeit

Eine Abtretung der einzelnen Ansprüche des stillen Gesellschafters aus diesem Vertrag sowie die Übertragung oder Verpfändung ist vorbehaltlich der Regelungen aus der separat zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung über die gegenseitige Gewährung von Vorkaufsrechten und Vereinbarung über die Aufstockung von stillen Einlagen nur mit Zustimmung der Sparkasse zulässig. Gleiches gilt, soweit die Vermögenseinlage oder aus ihr resultierende Ansprüche Gegenstand eines Sicherungsgeschäftes sein sollen.

§ 12 Inkrafttreten; Erfüllungsort; salvatorische Klausel

- (1) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer gesonderten Andienungsvereinbarung zwischen der Sparkasse und dem Mehrheitsgesellschafter des stillen Gesellschafters. Er tritt erst nach Abschluss der Vereinbarung in Kraft.
- (2) Für das Gesellschaftsverhältnis sowie die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Erfüllungsort ist Wiesbaden.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Bedingungen wurden in 2010 wie folgt geändert/ ergänzt:

§ 1 Laufzeit

In Abänderung von § 4 Abs. 1 des Vertrages über die stille Gesellschaft wird die Laufzeit der stillen Gesellschaft über den 31. Dezember 2015 hinaus bis zum Ende des Kalenderjahres 2032 verlängert.

§ 2 Variable Vergütung

(1) Die Verzinsung der stillen Einlage erfolgt für den Verlängerungszeitraum weiterhin auf der Grundlage des EURIBOR-Satzes für 12-Monats-Einlagen zuzüglich eines Aufschlags. Die Sparkasse sichert dem stillen Gesellschafter zu, dass der Aufschlag für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2032 weiterhin mindestens X,XX % p.a. betragen wird.

(2) Die Sparkasse wird die Höhe des Aufschlags für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2025 im zweiten Halbjahr 2015 und die Höhe des Aufschlags für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2032 im zweiten Halbjahr 2025 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegen. Die Sparkasse wird die Höhe des Aufschlags jeweils im Einklang mit dem Ergebnis des von ihr zuvor bei einer führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Auftrag gegebenen Gutachtens über die Festlegung eines für den relevanten Zeitraum marktgerechten Verzinsung der stillen Einlage festlegen. Die Sparkasse wird den stillen Gesellschafter jeweils bis zum 30. November vor Beginn einer neuen Zinsperiode über die Höhe des Aufschlags informieren.

§ 3 Kündigung

(1) In Abänderung von § 4 Abs. 2 des Vertrages über die stille Gesellschaft kann der stille Gesellschafter die stille Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren kündigen. Der stille Gesellschafter kann das ordentliche Kündigungsrecht erstmals am 31. Dezember 2020 ausüben.

(2) Eine außerordentliche Kündigung durch die Sparkasse gem. § 5 oder § 6 des Vertrages über die stille Gesellschaft darf nur erfolgen, wenn zumindest eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) die stille Einlage wird durch Eigenkapital derselben oder höherer Qualität und zu angemessenen Konditionen ersetzt;
- (b) die Sparkasse weist gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach, dass ihre Eigenkapitalausstattung auch nach der Kündigung deutlich über den anwendbaren Mindestanforderungen liegt.

Der stille Gesellschafter und die Sparkasse sind sich einig, dass der Sparkasse ein außerordentliches Kündigungsrecht gem. § 5 des Vertrages über die stille Gesellschaft insbesondere dann zusteht, wenn der gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrags festzulegende Aufschlag X,XX % p.a. unterschreitet. Die Sparkasse hat ihr Kündigungsrecht innerhalb einer Kalenderwoche ab Beginn der jeweiligen Zinsperiode auszuüben.

(3) Ordentliche und außerordentliche Kündigungen werden erst wirksam, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Sparkassenaufsicht der jeweiligen Kündigungserklärung zugestimmt haben.

Mit Wirkung zum 31.12.2019 wurden die Vertragsbedingungen nochmals geändert, um eine vollständige Zurechnung des Kapitals als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 zu erreichen.

Hierzu wurde folgender Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Laufzeit

- § 1 des Prolongationsvertrages wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

In Abänderung von § 4 Abs. 1 des Vertrages über die stille Gesellschaft wird die Laufzeit der stillen Gesellschaft über den 31. Dezember 2015 hinaus bis zum Ende des Kalenderjahres 2025 verlängert.

§ 2

Variable Vergütung

- § 2 Abs. 1 des Prolongationsvertrages wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

Die Verzinsung der stillen Einlage erfolgt für den Verlängerungszeitraum auf der Grundlage des EURIBOR-Satzes für 12-Monats-Einlagen zuzüglich eines Aufschlags i.H.v. X,X %. Sollte die Bezugnahme auf den 12-Monats-EURIBOR-Satz aufgrund der Bestimmungen der EU-Verordnung 2016/1011 (Benchmark-Verordnung) oder einer anderen Bestimmung unzulässig werden, tritt an dessen Stelle ein vergleichbarer bzw. der in der Bankpraxis an die Stelle des 12-Monats-Euribor getretene Referenzzinssatz.

- § 2 Abs. 2 des Prolongationsvertrages wird gestrichen.

§ 3

Kündigung

- § 5 des Vertrages über die Begründung einer stillen Gesellschaft wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

Die Sparkasse ist in folgenden Fällen zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von fünf Jahren berechtigt:

- die aufsichtsrechtliche Einstufung der betreffenden Instrumente ändert sich, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung

als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die beiden folgenden Bedingungen sind erfüllt: i) die zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, ii) zum Zeitpunkt der Emission der Instrumente war die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen.

- die geltende steuerliche Behandlung der betreffenden Instrumente ändert sich, diese Änderung ist wesentlich und war zum Zeitpunkt der Emission der Instrumente nicht vorherzusehen.

- § 6 S. 3 des Vertrages über die Begründung einer stillen Gesellschaft wird gestrichen.
- § 3 des Prolongationsvertrages wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

(1) Eine außerordentliche Kündigung durch die Sparkasse gem. § 5 des Vertrages über die stille Gesellschaft darf nur erfolgen, wenn zumindest eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) die stille Einlage wird durch Eigenkapital derselben oder höherer Qualität und zu angemessenen Konditionen ersetzt;
- (b) die Sparkasse weist gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach, dass ihre Eigenkapitalausstattung auch nach der Kündigung deutlich über den anwendbaren Mindestanforderungen liegt.

(2) Eine Kündigung oder jede andere Form der vorzeitigen Tilgung, Rückzahlung oder eines vorzeitigen Rückkaufs sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie Sparkassenaufsicht) zulässig.

§ 4

Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung von Forderungen aus dem Vertrag über die stille Einlage gegen Forderungen der Sparkasse gegen den stillen Gesellschafter aus anderen Rechtsverhältnissen oder eine Einbeziehung in wie auch immer geartete Verrechnungsverhältnisse zwischen der Sparkasse und dem stillen Gesellschafter ist ausgeschlossen.